



Aufnahmeantrag

Darmstädter TSG 1846 e.V.
Tennisabteilung
Geschäftsstelle / Vorstand
Heinrich-Fuhr-Straße 40
64287 Darmstadt

SEPA-Referenz (hier Mitglieds-Nr. – vom Verein auszufüllen)
Gläubiger-ID: DE61ZZZ00000345840

Ich bitte um Aufnahme in die TSG - Abteilung Tennis - ab dem _____ für

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Nachname	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum	Beitrag Hauptverein / Tennisabteilung (siehe Seiten 2-3)
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße	PLZ, Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Telefon	E-Mail
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Folgende Familienangehörige sind bereits Mitglieder:

Ich beantrage eine Familienmitgliedschaft und bitte um zusätzliche Aufnahme folgender Familienmitglieder:

Nachname	Vorname	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort	Datum	Unterschrift*

Hierdurch bin ich auf den Verein aufmerksam geworden:

anderes Mitglied Trainer Website TennisTreff Event Sonstiges

- Bei Personen unter 18 Jahren ist die Unterschrift mit Vor- und Nachnamen sowie Anschrift des Unterhaltspflichtigen erforderlich.
- Auszüge aus der Vereinssatzung und Abteilungsordnung sind auf den Folgeseiten einsehbar, die ich hiermit anerkenne. Die vollständige Vereinssatzung und Abteilungsordnung sind unter <https://tsg-1846.de/> einsehbar und erhalte ich mit der Aufnahmebestätigung.
- Kündigungen gemäß § 8.1 der Satzung sind nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich an die Geschäftsstelle des Vereins gerichtet werden.

Einzugsermächtigung

Hiermit ermächtige ich die Darmstädter Turn- und Sportgemeinde 1846 e.V. sowie ihre Tennisabteilung widerruflich, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Beitragsfälligkeiten ergeben sich aus der Vereinssatzung und Tennis-Abteilungsordnung.

<input type="text"/>	<input type="text"/>
IBAN	Name des Geldinstituts

Kontoinhaber

Name, Vorname, Anschrift (falls abweichend von Antragsteller)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort	Datum	Unterschrift Kontoinhaber*

*Ich erkläre mein Einverständnis zur Speicherung meiner personenbezogenen Daten für die interne Verwendung innerhalb der TSG.

Auszug aus der Satzung

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Minderjährige Bewerber haben ihrem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter beizufügen. Die Zustimmung nur eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Vorschrift des § 110 BGB bleibt unberührt. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 8 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum 30.06. oder 31.12. Die Mindestmitgliedsdauer beträgt ein Jahr. Austrittserklärungen müssen eigenhändig, bei Minderjährigen von den gesetzlichen Vertretern, unterschrieben werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen,

- a) wenn es gegen die Belange des Vereins verstoßen hat oder unwürdig ist, weiter Mitglied zu sein,
- b) wenn es den Vereinsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat.

In den unter a) und b) genannten Fällen kann das Mitglied an die nächste ordentliche Hauptversammlung Berufung einlegen.

Einem erneuten Aufnahmeantrag eines durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossenen Mitgliedes kann nicht vor Ablauf von drei Jahren stattgegeben werden. Ausnahmen sind in besonders begründeten Fällen zulässig.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft oder dem Zeitpunkt des Ausschlusses gehen alle Mitgliedsrechte an den Verein sowie der Anspruch auf Benutzung seines Eigentums und seiner Einrichtungen verloren.

§ 9 Vereinsbeiträge

Die regelmäßigen Vereinsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus per Bankeinzug zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme.

Die Beiträge werden jeweils durch die Hauptversammlung festgesetzt.

Die Vereinsabteilungen können Sonderbeiträge erheben, die entsprechend den Beschlüssen der Abteilungen zu entrichten sind.

Die Sonderbeiträge bedürfen der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.

Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags / der Gebühr / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten.

Derzeit geltende Beitragssätze für den Hauptverein

Die Aufnahmegebühr beträgt 5 €. Die monatlichen Vereinsbeiträge sind z. Zt. wie folgt festgesetzt:

- a) für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben 15,00 €
- b) für Mitglieder unter 18 Jahren 11,50 €
- c) für Familien mit Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren 25,00 €
- d) für Auszubildende/Studierende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr 11,50 €

Die Beitragsermäßigung für Mitglieder unter 18 Jahren endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet. Entsprechendes gilt für Familienmitglieder nach c).

Auszug aus der Tennis-Abteilungsordnung

Für die Tennisabteilung, im folgenden „Abteilung“ genannt, ist die Satzung der Darmstädter Turn- und Sportgemeinde 1846 e.V., im folgenden „TSG“ genannt, maßgebend. In Ergänzung hierzu gibt sich die Abteilung eine Allgemeine Ordnung.

§ I Mitgliedschaft

1. Die Anträge zur Aufnahme in die Abteilung sind schriftlich an den Abteilungsvorstand zu richten. Nicht volljährige Bewerber haben ihrem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters beizufügen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Abteilungsvorstand. **Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt die gleichzeitige Mitgliedschaft in der TSG voraus.**

3. Jedes Mitglied der Abteilung verpflichtet sich, für eine fristgerechte Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen sowie sonstigen Zahlungen für Einrichtungen und Anlagen nach Maßgabe der Beitragsordnung zu sorgen, die Platz- und Spielordnung, Flutlicht-Spielordnung, Ranglistenordnung, Hallenordnung usw. zu beachten.

4. Kommen Mitglieder ihren Pflichten nach dieser Allgemeinen Ordnung sowie den vom erweiterten Abteilungsvorstand erlassenen weiteren Ordnungen nicht nach, können Disziplinarmaßnahmen in der Form der

- Androhung einer befristeten Platzsperre
- Platzsperre
- des Ausschlusses aus der Abteilung

ausgesprochen werden.

6. Die Mitgliedschaft in der Abteilung endet mit dem Austritt aus der Abteilung. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Abteilungsvorstand zum 30.06. oder 31.12., unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte des Mitglieds aus dieser Allgemeinen Ordnung. Erfolgt der Austritt zum 30.06. vor dem Beitragseinzug der Abteilungsbeiträge, werden von der Abteilung 50% des Beitrages zuzüglich der Arbeitsumlage erhoben. Nach dem Beitragseinzug des vollen Jahresbetrages hat das Mitglied Anspruch auf 50% Erstattung; die Arbeitsumlage wird nicht erstattet. Bei Eintritt nach dem 30.06. beträgt die Mindestlaufzeit der Mitgliedschaft 1 Jahr.

§ II Beiträge

1. Der Abteilungsbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres in voller Höhe zu zahlen. Dabei soll vom Bankeinzugsverfahren Gebrauch gemacht werden. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied der Abteilung gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten.

2. Mitglieder, die in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. eintreten, haben den gesamten Jahresbetrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Bei Eintritt nach dem 30.06. wird der halbe Beitrag erhoben. Die Arbeitsumlage ist von dieser Regelung nicht betroffen. Sie ist unabhängig vom Eintritt in die Abteilung in voller Höhe fällig.

Derzeit geltende Beitragssätze für die Tennisabteilung

Die Aufnahmegebühr beträgt 10 €, die Arbeitsumlage (für Mitglieder im Alter von 16-70 Jahren) 50 €. Die jährlichen Abteilungsbeiträge sind z. Zt. wie folgt festgesetzt:

- a) für Erwachsene: einzeln 275 €, mit einem Kind 297 €, mit mehr als einem Kind 308 €
- b) für Ehepaare: ohne Kinder 385 €, mit einem Kind 407 €, mit mehr als einem Kind 418 €
- c) für Studenten/Auszubildende 82 € (und insgesamt 100€ Arbeitsumlage pro Jahr)
- d) Jugendliche bis 14 Jahre 77 €, bis 18 Jahre 110 €

Die Beitragsermäßigung für Mitglieder unter 18 Jahren endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet. Entsprechendes gilt für Familienmitglieder nach c).